



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	109-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.301
Eingereicht am:	02.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Fischer (Bätterkinden, SVP) (Sprecher/in) Gfeller (Schangnau, SVP) Josi (Wimmis, SVP) Marti (Scheunen, Die Mitte) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Blatti (Oberwil i. S., EDU) Ritter (Burgdorf, GLP) Berger (Burgdorf, SP) Kocher Hirt (Worben, SP) Müller (Langenthal, SP)
Weitere Unterschriften:	6
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 05.06.2025
RRB-Nr.:	vom
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Auswahl

Keine zusätzliche Verteuerung der Trinkwasserversorgung

Der Regierungsrat wird beauftragt, Artikel 40a der Strassenverordnung (SV) dahingehen anzupassen, dass Leitungen für die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung von Nutzungsgebühren ausgenommen werden.

Begründung

Ein grosser Teil der Trinkwasserleitungen und der Abwasserleitungen im Kanton Bern wird unterhalb der Strassen verlegt. Werden diese erneuert, geschieht dies oft in Kombination mit Sanierungsarbeiten an der Strasse oder anderen Werken, die unterhalb der entsprechenden Strasse verlaufen. Die anfallenden Kosten zur Wiederherstellung der Strasse werden anteilmässig auf die einzelnen Verursacher verteilt. Der Kanton erlässt zur Sicherstellung der fachgerechten Ausführung Bau- und ausführungstechnische Auflagen, die zwingend einzuhalten sind und kontrolliert werden. Allfällige Mängel nach Ausführung hat der Verursacher zu tragen. Ebenfalls haben die jeweiligen Werke eine Garantiefrist von 5 Jahren zu gewähren, wenn es zu Problemen bei den entsprechenden Strassenabschnitten kommt. Diese Praxis hat sich etabliert und bewährt. Damit ist sichergestellt, dass dem Kanton durch den Leitungsbau keine Mehrkosten entstehen.

Basierend auf dem 2022 revidierten Strassengesetz und der entsprechenden Strassenverordnung erhebt der Kanton neu ergänzend dazu eine einmalige Nutzungsgebühr für das Verlegen von unterirdischen Leitungen. Diese führt zu einer Verteuerung des Leitungsbaus.

Trinkwasserversorgerinnen und Trinkwasserversorger im Kanton Bern sind meistens Gemeindebetriebe oder Körperschaften im Besitz der Gemeinden und haben den Grundauftrag, die Berner Haushalte mit sauberem Trinkwasser zu versorgen. Sie arbeiten nicht gewinnorientiert und haben damit – im Gegensatz zu kommerziell arbeitenden Unternehmen – keine Reserve oder dergleichen, aus der sie die zusätzlichen Gebühren zahlen können. Zusätzliche Kosten müssen deshalb über den Wasserpreis finanziert werden, was zu höheren Preisen führt und direkt die Haushalte belastet. In Zeiten von steigenden Lebenshaltungskosten ist es nicht zielführend, dass der Kanton zusätzliche Gebühren auf das Trinkwasser erhebt, zumal es sich um ein lebensnotwendiges Gut handelt. Die Entsorgung von Abwasser ist eine öffentliche Aufgabe, die durch die Gemeinden sichergestellt wird und gebührenfinanziert ist. Mehrkosten werden auch hier direkt auf die Bürgerinnen und Bürger übertragen.

Gemäss Artikel 71 des Strassengesetzes (SG) hat der Kanton die Möglichkeit, Ausnahmen von der Gebührenerhebung vorzusehen. Es wäre sachgerecht, Erschliessungen sowie Erneuerungen von Trinkwasserleitungen sowie von Abwasserleitungen von den entsprechenden Abgaben zu befreien.

Begründung der Dringlichkeit: Es sind bereits verschiedene Verfahren mit entsprechenden Beschwerden zu diesen Gebühren hängig, eine rasche Entscheidung ist daher notwendig.

Verteiler
– Grosser Rat